Gemeinde Rastede
Der Bürgermeister

Finanz- und Wirtschaftsausschuss

E i n l a d u n g

Gremium:	**Finanz- und Wirtschaftsausschuss - öffentlich**
Sitzungstermin:	**Montag, 27.05.2019, 16:00 Uhr**
Ort, Raum:	**Ratssaal des Rathauses, Sophienstraße 27, 26180 Rastede**

Rastede, den 16.05.2019

1. An die Mitglieder des Finanz- und Wirtschaftsausschusses
2. nachrichtlich an die übrigen Mitglieder des Rates

Hiermit lade ich Sie im Einvernehmen mit dem Ausschussvorsitzenden zu einer Sitzung mit öffentlichen Tagesordnungspunkten ein.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

TOP 1 Eröffnung der Sitzung

TOP 2 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung

TOP 3 Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung vom 18.03.2019

TOP 4 Einwohnerfragestunde

TOP 5 Bericht Ergebnis 2017 - kostenrechnende Einrichtung Wochenmarkt
Vorlage: 2019/106

TOP 6 Bericht Ergebnis 2017 - kostenrechnende Einrichtung Straßenreinigung
Vorlage: 2019/107

TOP 7 Bericht Ergebnis 2017 - kostenrechnende Einrichtung Niederschlagswasserbeseitigung
Vorlage: 2019/108

TOP 8 Bericht Ergebnis 2017 - kostenrechnende Einrichtung zentrale Schmutzwasserbeseitigung
Vorlage: 2019/109

TOP 9 Bericht Ergebnis 2017 - kostenrechnende Einrichtung dezentrale Schmutzwasserbeseitigung
Vorlage: 2019/110

TOP 10 Haushalt 2019 - Ausführung des Haushalts - Stand Mai
Vorlage: 2019/105

TOP 11 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 NKAG für straßenbauliche Maßnahmen
Vorlage: 2019/098

TOP 12 Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 NKAG für straßenbauliche Maßnahmen
Vorlage: 2019/076

TOP 13 Einwohnerfragestunde

TOP 14 Schließung der Sitzung

Mit freundlichen Grüßen
gez. von Essen
Bürgermeister

Gemeinde Rastede
Der Bürgermeister

M i t t e i l u n g s v o r l a g e

Vorlage-Nr.: 2019/106

freigegeben am **15.05.2019**

Stab **Datum: 09.05.2019**

Sachbearbeiter/in: Segebade, Jens

Bericht Ergebnis 2017 - kostenrechnende Einrichtung Wochenmarkt

Beratungsfolge:

Status	Datum	Gremium
Ö	27.05.2019	Finanz- und Wirtschaftsausschuss

Beschlussvorschlag:

Das Ergebnis der Kostenrechnung „Wochenmarkt“ für das Jahr 2017 wird zur Kenntnis genommen.

Sach- und Rechtslage:

Mit Beschluss des Rates vom 13.12.2016 wurde die Wochenmarktgebühr auf 1,70 Euro pro laufenden Frontmeter festgesetzt. Im Rahmen der Kalkulation wurde eine öffentliche Interessensquote in Höhe von 20 % berücksichtigt.

Das Ergebnis der Kostenrechnung für das Jahr 2017 stellt sich wie folgt dar:

Aufwendungen

	Kalkulation	Ergebnis
Frischwasser	1,80 €	1,80 €
Stromkosten	2.000,00 €	2.330,03 €
Kosten Verlegung Wochenmarkt	100,00 €	0,00 €
Bekanntmachungskosten	100,00 €	0,00 €
Regiekosten	14.000,00 €	12.113,58 €
Personalkosten Verwaltung	6.200,00 €	5.797,40 €
Abschreibungen	970,00 €	858,00 €
Kalkulatorische Zinsen	225,00 €	195,80 €
WC Marktplatz - öffentliche Toilette	1.000,00 €	1.023,85 €
Gesamtaufwendungen	**24.596,80 €**	**22.320,46 €**

Erläuterungen zu wesentlichen Aufwandspositionen:

Stromkosten
Die Stromkosten sind gegenüber der Kalkulation um 330,03 Euro höher ausgefallen. Zu begründen ist dies damit, dass im Rahmen der Kalkulation von einem geringeren Kilowattpreis für Strom ausgegangen wurde. Zudem war der Stromverbrauch leicht höher als ursprünglich angenommen.

Kosten für die Verlegung des Wochenmarktes/Bekanntmachungskosten
Auch 2017 war eine Verlegung des Wochenmarktes nicht erforderlich, sodass hier keine Kosten angefallen sind.

Regiekosten/Personalkosten Verwaltung
Die Kosten 2017 sind in diesen Bereichen geringer ausgefallen als kalkuliert. Insbesondere beim Produkt Finanzverwaltung sind die umzulegenden Regiekosten im Ergebnis um 1.000 Euro geringer ausgefallen.

Abschreibungen und kalkulatorische Zinsen
Die genauen Investitionskosten für den Aufbau der Stromverteiler auf dem Marktplatz standen zum Zeitpunkt der Kalkulation noch nicht fest. Im Ergebnis haben sich nach Abschluss der Maßnahme geringere Investitionskosten herausgestellt, so dass hier die Aufwendungen leicht geringer ausfallen.

Insgesamt zeigt sich, dass gegenüber der Kalkulation 2.300 Euro weniger Aufwendungen angefallen sind.

Öffentliche Interessenquote
Für 2017 wird beim Wochenmarkt eine öffentliche Interessensquote von 20 % berücksichtigt. Die abzugsfähige öffentliche Interessensquote wird von den Gesamtaufwendungen in Abzug gebracht und ergeben so die gebührenrelevanten Aufwendungen.

	Kalkulation	Ergebnis
Gesamtaufwendungen	24.596,80 €	22.320,46 €
20% öffentliche Interessensquote	4.919,36 €	4.464,09 €
Gebührenrelevante Aufwendungen	**19.677,44 €**	**17.856,37 €**

Es sind insgesamt gebührenrelevante Aufwendungen von 17.856,37 Euro 2017 zu berücksichtigen.

Erträge

	Kalkulation	Ergebnis
Benutzungsgebühren	17.100,00 €	17.283,90 €
Erstattung Strom	2.300,00 €	2.100,03 €
Gesamterträge	**19.400,00 €**	**19.383,93 €**

Mit 19.383,93 Euro entspricht das Ergebnis dem kalkulierten Wert.

Ergebnis

	Kalkulation	Ergebnis
Gebührenrelevante Aufwendungen	19.677,44 €	17.856,37 €
Gesamterträge	19.400,00 €	19.383,93 €
Jahresergebnis (Überschuss/Defizit)	**-277,44 €**	**1.527,56 €**

Entgegen der Kalkulation, nach der ein geringes Defizit erwartet wurde, entsteht 2017 ein Überschuss in Höhe von 1.527,56 Euro.

Fortschreibung der Jahresergebnisse

Fortschreibung zum Stand 31.12.2016 (Überschuss)	7.467,94 €
Jahresergebnis 2017 (Überschuss)	1.527,56 €
Fortschreibung nach 2018 (Überschuss)	**8.995,50 €**

Es wurde ein Überschuss von 7.467,94 Euro nach 2017 fortgeschrieben. Mit dem Jahresüberschuss aus 2017 in Höhe von 1.527,56 Euro ergibt sich ein fortzuschreibender Überschuss von 8.995,50 Euro. Mit der Gebührenfestsetzung 2019 wurde die öffentliche Interessensquote auf 10 % gesenkt, sodass ab 2019 mit einem Überschussabbau gerechnet werden kann.

Finanzielle Auswirkungen:

Entfällt.

Anlagen:

Keine.

Gemeinde Rastede
Der Bürgermeister

M i t t e i l u n g s v o r l a g e

Vorlage-Nr.: 2019/107
freigegeben am **15.05.2019**

Stab **Datum: 09.05.2019**
Sachbearbeiter/in: Segebade, Jens

Bericht Ergebnis 2017 - kostenrechnende Einrichtung Straßenreinigung

Beratungsfolge:

Status	Datum	Gremium
Ö	27.05.2019	Finanz- und Wirtschaftsausschuss

Beschlussvorschlag:

Das Ergebnis der Kostenrechnung „Straßenreinigung“ für das Jahr 2017 wird zur Kenntnis genommen.

Sach- und Rechtslage:

Mit Beschluss des Rates vom 13.12.2016 wurde die Straßenreinigungsgebühr auf 18 Euro pro Einheit festgesetzt. Im Rahmen der Kalkulation wurde eine öffentliche Interessensquote in Höhe von 25 % berücksichtigt.

Das Ergebnis der Kostenrechnung für das Jahr 2017 stellt sich wie folgt dar:

Aufwendungen

	Kalkulation	Ergebnis
Reinigungskosten (Fremdfirma)	55.000,00 €	53.789,15 €
Personalkosten Verwaltung	12.000,00 €	10.525,56 €
Kehrgutentsorgung	27.000,00 €	31.632,71 €
Regiekosten	13.500,00 €	12.543,01 €
Gesamtaufwendungen	**107.500,00 €**	**108.490,43 €**

Erläuterungen zu wesentlichen Aufwandspositionen:

Kehrgutentsorgung
Die Kosten für die Kehrgutentsorgung wurden im Jahr 2017 von der Entsorgungsfirma angepasst, sodass höhere Kosten gegenüber der Kalkulation von rund 4.600 Euro entstanden sind.

Regiekosten/Personalkosten Verwaltung
Die Kosten 2017 sind in diesen Bereichen geringer ausgefallen als kalkuliert. Insbesondere beim Produkt Finanzverwaltung sind die umzulegenden Regiekosten im Ergebnis um 1.000 Euro geringer ausgefallen.

Insgesamt lässt sich feststellen, dass die Gesamtaufwendungen auf dem kalkulierten Niveau liegen.

Öffentliche Interessenquote
Im Bereich der Straßenreinigung wird für 2017 eine öffentliche Interessensquote von 25 % (15 % auf Flächen, für die es keine Anlieger gibt und 10 % auf Flächen für den Durchgangsverkehr) berücksichtigt. Nach Abzug der öffentlichen Interessenquote von den Gesamtaufwendungen ergeben sich die gebührenrelevanten Aufwendungen.

	Kalkulation	Ergebnis
Gesamtaufwendungen	107.500,00 €	108.490,43 €
25% öffentliche Interessensquote	26.875,00 €	27.122,60 €
Gebührenrelevante Aufwendungen	**80.625,00 €**	**81.367,83 €**

Im Jahr 2017 sind somit gebührenrelevante Aufwendungen in Höhe von 81.367,83 Euro entstanden.

Erträge

	Kalkulation	Ergebnis
Benutzungsgebühren	**77.607,00 €**	**78.166,54 €**

Bei einem Gebührensatz von 18 Euro je Einheit wurden Einnahmen in Höhe von 78.166,54 Euro erzielt. Die kalkulierten Einnahmen wurden somit minimal übertroffen.

Ergebnis

	Kalkulation	Ergebnis
Gebührenrelevante Kosten	80.625,00 €	81.367,83 €
Gesamterträge	77.607,00 €	78.166,54 €
Jahresergebnis (Defizit)	**-3.018,00 €**	**-3.201,29 €**

Für 2017 wird im Ergebnis ein Defizit in Höhe von 3.201,29 Euro ausgewiesen, welches unwesentlich über dem kalkulierten Defizit von 3.018 Euro liegt.

Fortschreibung der Jahresergebnisse

Fortschreibung zum Stand 31.12.2016 (Überschuss)	4.999,51 €
Jahresergebnis 2017 (Defizit)	-3.201,29 €
Fortschreibung nach 2018 (Überschuss)	**1.798,22 €**

Durch das negative Ergebnis in Höhe von 3.201,29 Euro wird der fortgeschriebene Überschuss zum Stand 31.12.2016 abgebaut, sodass für die Folgejahre noch ein Überschuss in Höhe von 1.798,22 Euro fortgeschrieben wird.

Finanzielle Auswirkungen:

Entfällt.

Anlagen:

Keine.

Gemeinde Rastede
Der Bürgermeister

M i t t e i l u n g s v o r l a g e

Vorlage-Nr.: 2019/108
freigegeben am **15.05.2019**

Stab **Datum: 09.05.2019**
Sachbearbeiter/in: Segebade, Jens

Bericht Ergebnis 2017 - kostenrechnende Einrichtung Niederschlagswasserbeseitigung

Beratungsfolge:

Status	Datum	Gremium
Ö	27.05.2019	Finanz- und Wirtschaftsausschuss

Beschlussvorschlag:

Das Ergebnis der Kostenrechnung „Niederschlagswasserbeseitigung“ für das Jahr 2017 wird zur Kenntnis genommen.

Sach- und Rechtslage:

Mit Beschluss des Rates vom 13.12.2016 wurde die Niederschlagswassergebühr auf 0,24 Euro je Quadratmeter überbauter und befestigter Grundstücksfläche festgesetzt.

Das Ergebnis der Kostenrechnung für das Jahr 2017 stellt sich wie folgt dar:

Aufwendungen

	Kalkulation	Nachkalkulation	Ergebnis
Sächlicher Verwaltungs- und Betriebsaufwand	313.000,00 €	276.735,58 €	260.505,75 €
Abschreibungen	300.800,00 €	300.700,40 €	262.686,67 €
Kalkulatorische Zinsen	143.300,00 €	174.553,05 €	160.125,30 €
Gesamtaufwendungen	**757.100,00 €**	**751.989,03 €**	**683.317,72 €**

Die Kalkulation 2017 erfolgte bereits zu einem sehr frühen Zeitpunkt der Haushaltsplanung. Die endgültigen Haushaltsansätze haben sich gegenüber der Kalkulation 2017 bei einzelnen Positionen noch wesentlich verändert, sodass bereits frühzeitig eine Nachkalkulation durchgeführt worden ist, die aber im Vergleich in der Summe lediglich um rund 5.100 Euro geringer ausfällt.

Im Hinblick auf einen eindeutigeren Vergleich zwischen Kalkulation und Ergebnis wird nur die Nachkalkulation herangezogen.

Erläuterungen zu wesentlichen Aufwandspositionen:

Sächlicher Verwaltungs- und Betriebsaufwand
Insgesamt sind die sächlichen Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen rund 16.200 Euro niedriger ausgefallen. Die geringeren Aufwendungen verteilen sich auf die Bereiche Personalkosten (rd. 5.800 Euro), Unterhaltung des unbeweglichen Vermögens (rd. 4.000 Euro) und auf die Regiekosten (rd. 5.500 Euro).

Abschreibungen
Die Abschreibungen sind rund 38.000 Euro geringer ausgefallen als ursprünglich kalkuliert. Dies liegt darin begründet, dass in der Kalkulation bei einigen investiven Maßnahmen mit einer Fertigstellung im Jahr 2017 gerechnet wurde. Die Fertigstellung und damit der Beginn der Abschreibung lagen jedoch bei diesen Maßnahmen nach dem 31.12.2017, sodass hierfür 2017 keine Abschreibungen mehr angefallen sind.

Kalkulatorische Zinsen
Wie bereits unter dem Punkt Abschreibungen erläutert, wurden einige investive Maßnahmen 2017 nicht fertiggestellt. Entsprechend kann für diese Maßnahmen auch noch keine Verzinsung erfolgen, daher fallen die kalkulierten Zinsen rund 14.400 Euro geringer aus als kalkuliert. 2017 wurde das Anlagevermögen mit 2 % verzinst.

Insgesamt ist festzustellen, dass das Ergebnis mit über 68.000 Euro deutlich von der Kalkulation abweicht.

Verteilung Kosten Straßen- und Grundstücksentwässerung
Für die Ermittlung des Straßenanteils an der Niederschlagsbeseitigung wird die abgeflossene Regenwassermenge, die auf versiegelte Grundstücksflächen entfällt, in Relation zur Regenwassermenge gesetzt, die auf die Verkehrsflächen entfallen. 2017 waren 1.951.046,50 qm an Grundstücksflächen und 550.296 qm an Verkehrsflächen versiegelt bzw. befestigt. In der folgenden Tabelle werden diese Flächen mit der abgeflossenen Regenwassermenge ins Verhältnis gesetzt:

	Flächen in qm	**Regenhöhe in m**	**Abgeflossenes Regenwasser in cbm**	**Prozentanteil**
Versiegelte Grundstücksflächen	1.951.046,50 qm	0,6545 m	1.276.959,93 cbm	78,00%
Versiegelte Verkehrsflächen	550.296 qm	0,6545 m	360.168,73 cbm	22,00%

Es ergibt sich eine Gewichtung von 78 % (Grundstücksentwässerung) zu 22 % (Straßenentwässerung). Diese Prozentsätze sind auf die sächlichen Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen anzuwenden, um so die Kosten für die Niederschlagsentwässerung festzustellen.

	Niederschlags-wasser	Straßen-entwässerung	Gesamt
Prozent	78,00%	22,00%	100%
Sächl. Verw. und Betriebsaufw.	203.194,42 €	57.311,33 €	260.505,75 €
Abschreibungen	151.716,41 €	110.970,26 €	262.686,67 €
Kalk. Zinsen	65.551,51 €	94.573,79 €	160.125,30 €
Gebührenrelevante Aufwendungen	**420.462,34 €**	262.855,38 €	683.317,72 €

Die Abschreibungen und die kalkulatorischen Zinsen werden über das Anlagevermögen genau zugeordnet und nicht über den festgestellten Prozentsatz aufgeteilt.

Im Ergebnis sind im Jahr 2017 gebührenrelevante Aufwendungen in Höhe von 420.462,34 Euro angefallen.

Erträge

	Kalkulation	**Ergebnis**
Genehmigungsgebühren	*(5.550,00 €)*	3.100,00 €
Benutzungsgebühren	473.520,00 €	460.749,22 €
Gesamterträge *	**473.520,00 €**	**463.849,22 €**

Es wurden 2.450 Euro weniger an Genehmigungsgebühren eingenommen. Dieser Wert ist immer schwankend, da die Höhe der Genehmigungsgebühren (Anschluss an die Niederschlagswasserkanalisation) von den tatsächlichen Antragsstellungen abhängig ist.

(* Im Rahmen der Kalkulation wurden die Genehmigungsgebühren in Höhe von 5.550 Euro den sächlichen Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen gegengerechnet.)

Im Rahmen der Kalkulation der Niederschlagswassergebühr wurde von einer versiegelten Grundstücksfläche in Höhe von 1.973.000 qm ausgegangen. Im Ergebnis sind es jedoch lediglich 1.951.046,50 qm, dementsprechend sind die Benutzungsgebühren insgesamt geringer ausgefallen als ursprünglich kalkuliert.

Ergebnis

	Kalkulation	**Ergebnis**
Gebührenrelevante Aufwendungen	450.000,00 €	420.462,34 €
Gesamterträge	473.520,00 €	463.849,22 €
Jahresergebnis (Überschuss)	**23.520,00 €**	**43.386,88 €**

Das Jahr 2017 schließt mit einem Überschuss in Höhe von 43.386,88 Euro ab.

Fortschreibung der Jahresergebnisse

Fortschreibung zum Stand 31.12.2016 (Defizit)	-55.754,02 €
Jahresergebnis 2017 (Überschuss)	43.386,88 €
Fortschreibung nach 2018 (Defizit)	**-12.367,14 €**

Aus Vorjahren wurde ein Defizit in Höhe von 55.754,02 Euro fortgeschrieben, sodass mit dem Überschuss des Jahres 2017 das fortzuschreibende Defizit auf 12.367,14 Euro sinkt.

Finanzielle Auswirkungen:

Entfällt.

Anlagen:

1. Betriebsabrechnungsbogen

Gemeinde Rastede
Der Bürgermeister

M i t t e i l u n g s v o r l a g e

Vorlage-Nr.: 2019/109
freigegeben am **15.05.2019**

Stab **Datum: 09.05.2019**
Sachbearbeiter/in: Segebade, Jens

Bericht Ergebnis 2017 - kostenrechnende Einrichtung zentrale Schmutzwasserbeseitigung

Beratungsfolge:

Status	Datum	Gremium
Ö	27.05.2019	Finanz- und Wirtschaftsausschuss

Beschlussvorschlag:

Das Ergebnis der Kostenrechnung „zentrale Schmutzwasserbeseitigung“ für das Jahr 2017 wird zur Kenntnis genommen.

Sach- und Rechtslage:

Mit Beschluss des Rates vom 13.12.2016 wurde die Gebühr für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung auf 2,10 Euro je Kubikmeter festgesetzt.

Das Ergebnis der Kostenrechnung für das Jahr 2017 stellt sich wie folgt dar:

Aufwendungen

	Kalkulation	Ergebnis
Sachlicher Verwaltungs- und Betriebsaufwand (einschl. Personalkosten)	1.259.445,00 €	1.150.332,49 €
Abschreibungen	775.143,98 €	737.186,46 €
Zinsen	130.000,00 €	123.627,67 €
Gesamtaufwendungen	**2.164.588,98 €**	**2.011.146,62 €**

Erläuterungen zu wesentlichen Aufwandspositionen:

Sachlicher Verwaltungs- und Betriebsaufwand
Im Bereich der Personalkosten sind rund 25.800 Euro weniger Aufwendungen angefallen als ursprünglich angenommen. Dies liegt in einem länger bedingten Krankheitsausfall eines Mitarbeiters (Wegfall Lohnfortzahlung) und der Nichtbesetzung einer Auszubildendenstelle.

Es wurden zudem weniger Unterhaltungsmaßnahmen notwendig, als bei der Kalkulation angenommen, hierdurch sind Aufwendungen von rund 17.000 Euro nicht angefallen.

In der Kalkulation wurde noch nicht berücksichtigt, dass eine Verzinsung der nicht genutzten Abschreibungserlöse erfolgen muss. Dies wurde bei der Ermittlung des Ergebnisses nachgeholt, sodass sich hier die Aufwendungen um insgesamt rund 55.000 Euro verringern.

Die Regiekosten sind rund 10.200 Euro geringer ausgefallen als ursprünglich kalkuliert. Dies ist vorrangig durch die geringeren zu verteilenden Regiekosten im Bereich des Regieproduktes Personalangelegenheiten begründet.

Abschreibungen
Die Abschreibungen sind rund 38.000 Euro geringer ausgefallen als ursprünglich kalkuliert. Dies liegt darin begründet, dass in der Kalkulation bei einigen investiven Maßnahmen mit einer Fertigstellung im Jahr 2017 gerechnet wurde. Die Fertigstellung und damit der Beginn der Abschreibung lagen jedoch bei diesen Maßnahmen nach dem 31.12.2017, sodass hierfür 2017 keine Abschreibungen mehr angefallen sind.

Kalkulatorische Zinsen
Wie bereits unter dem Punkt Abschreibungen erläutert, wurden einige investive Maßnahmen 2017 nicht fertiggestellt. Entsprechend kann für diese Maßnahmen auch noch keine Verzinsung erfolgen, daher fallen die kalkulierten Zinsen rund 6.400 Euro geringer aus als kalkuliert. 2017 wurde das Anlagevermögen mit 2 % verzinst.

Insgesamt sind die Aufwendungen gegenüber der Kalkulation mit rund 150.000 Euro deutlich niedriger ausgefallen.

Erträge

	Kalkulation	**Ergebnis**
Benutzungsgebühren	1.785.000,00 €	1.960.898,62 €
Genehmigungsgebühren	5.500,00 €	3.550,00 €
Anteil Fäkalschlammentsorgung	7.188,60 €	5.314,96 €
Gesamterträge	**1.797.688,60 €**	**1.969.763,58 €**

Insgesamt ist eine Abwassermenge von 906.675 cbm angefallen. Dies führte zu Gebühreneinnahmen in Höhe von 1.960.898,62 Euro. In der Kalkulation wurde von einer Abwassermenge von lediglich 850.000 cbm ausgegangen. Durch die höhere Abwassermenge sind entsprechend auch deutlich höhere Einnahmen entstanden.

Darüber hinaus wurden weniger Genehmigungsgebühren (1.950 Euro) eingenommen und die Erträge für die Reinigung des Fäkalschlammes fielen geringer aus (1.873,64 Euro) als ursprünglich kalkuliert.

Ergebnis

	Kalkulation	Ergebnis
Gesamtaufwendungen	2.164.588,98 €	2.011.146,62 €
Gesamterträge	1.797.688,60 €	1.969.763,58 €
Jahresergebnis (Defizit)	**-366.900,38 €**	**-41.383,04 €**

Für das Jahr 2017 entsteht im Ergebnis ein Defizit von 41.383,04 Euro.

Fortschreibung der Jahresergebnisse

Fortschreibung zum Stand 31.12.2016 (Überschuss)	1.096.694,09 €
Jahresergebnis 2017 (Defizit)	-41.383,04 €
Fortschreibung nach 2018 (Überschuss)	**1.055.311,05 €**

Durch das Defizit 2017 kann der fortzuschreibende Überschuss nach 2018 auf 1.055.311,05 Euro reduziert werden. Durch eine Reduzierung des Gebührensatzes auf 2,00 Euro je Kubikmeter für die Jahre 2018 und 2019 wurde bereits eine weitere Reduzierung des fortzuschreibenden Überschusses einkalkuliert.

Finanzielle Auswirkungen:

Entfällt.

Anlagen:

1. Betriebsabrechnungsbogen

Gemeinde Rastede
Der Bürgermeister

M i t t e i l u n g s v o r l a g e

Vorlage-Nr.: 2019/110

freigegeben am **15.05.2019**

Stab **Datum: 09.05.2019**

Sachbearbeiter/in: Segebade, Jens

Bericht Ergebnis 2017 - kostenrechnende Einrichtung dezentrale Schmutzwasserbeseitigung

Beratungsfolge:

Status	Datum	Gremium
Ö	27.05.2019	Finanz- und Wirtschaftsausschuss

Beschlussvorschlag:

Das Ergebnis der Kostenrechnung „dezentrale Schmutzwasserbeseitigung“ für das Jahr 2017 wird zur Kenntnis genommen.

Sach- und Rechtslage:

Mit Beschluss des Rates vom 13.12.2016 wurde die Gebühr für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung auf 78,00 Euro je Kubikmeter für Hauskläranlagen und auf 67,50 Euro je Kubikmeter für abflusslose Sammelgruben festgesetzt.

Das Ergebnis der Kostenrechnung für das Jahr 2017 stellt sich wie folgt dar:

Abfuhrmengen

	2014	2015	2016	2017
Abfuhrmengen in cbm	585	525	431,5	472

2017 wurden insgesamt 472 cbm Fäkalschlamm abgefahren. Die Abfuhrmenge ist grundsätzlich rückläufig. 2017 erfüllten einzelne „Hauskläranlagen“ die technischen Voraussetzungen für diese Anlagen nicht mehr, sodass hier der entstandene ungeklärte Fäkalschlamm komplett abgefahren werden musste und somit eine erhöhte Abfuhrmenge entstanden ist.

Aufwendungen

	Kalkulation	Ergebnis
Fahrtkosten	13.500,00 €	12.975,61 €
Kosten der Reinigung Gesamtmenge	630,00 €	514,48 €
Verschmutzungszuschlag	6.558,60 €	4.800,48 €
Lohnkosten Verwaltung	12.200,00 €	12.289,71 €
Kosten Fäkalschlammannahme	2.147,98 €	2.147,98 €
Regiekosten	14.000,00 €	14.866,69 €
Gesamtaufwendungen	**49.036,58 €**	**47.594,95 €**

Erläuterungen zu wesentlichen Aufwandspositionen:

Fahrtkosten
Die Fahrtkosten sind etwas niedriger ausgefallen, da in der Kalkulation für 2017 von einer höheren Abfuhrmenge (525 cbm) ausgegangen wurde und zudem die Abfuhrfahrten weniger werden.

Verschmutzungszuschlag
Im Ergebnis fallen die Aufwendungen hier um rund 1.750 Euro geringer aus, da in der Kalkulation von einer höheren Abfuhrmenge (525 cbm) ausgegangen wurde.

Regiekosten
Die Regiekosten fallen im Ergebnis um 866,69 Euro höher aus, da in der Kalkulation die zu verteilenden Gesamtkosten zu gering angesetzt worden sind.

Insgesamt sind die Gesamtaufwendungen leicht niedriger ausgefallen als in der Kalkulation angesetzt.

Erträge

	Kalkulation	Ergebnis
Benutzungsgebühren	40.792,50 €	31.769,08 €

Die Erträge blieben 2017 deutlich hinter den kalkulierten Einnahmen in Höhe von rd. 40.800 Euro zurück. Kalkuliert wurde mit einer Fäkalschlammmenge von 525 cbm. Im Jahr 2017 war jedoch lediglich eine Abfuhr von 472 cbm notwendig. Entsprechend sind die Einnahmen deutlich niedriger ausgefallen.

Ergebnis

	Kalkulation	Ergebnis
Gesamtaufwendungen	49.036,58 €	47.594,95 €
Gesamterträge	40.792,50 €	31.769,08 €
Jahresergebnis (Defizit)	**-8.244,08 €**	**-15.825,87 €**

Wie bereits in der Kalkulation erwartet, ergibt sich für das Jahr 2017 ein Defizit im Jahresergebnis der dezentralen Schmutzwassereinrichtung. Das Defizit fällt allerdings fast doppelt so hoch aus, wie in der Kalkulation angenommen. Der Grund hierfür liegt in den deutlich hinter der Kalkulation zurückgebliebenen Erträgen.

Die grundsätzliche Problematik ist hier der stetige Rückgang an den dezentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen, sodass den Fixkosten immer geringere Abfuhrmengen gegenüber stehen.

Fortschreibung der Jahresergebnisse

Fortschreibung zum Stand 31.12.2016 (Defizit)	-12.269,95 €
Jahresergebnis 2017 (Defizit)	-15.825,87 €
Fortschreibung nach 2018 (Defizit)	**-28.095,82 €**

Aus dem Vorjahr wurde ein Defizit in Höhe von 12.269,95 Euro fortgeschrieben. Zusammen mit dem Defizit des Jahres 2017 in Höhe von 15.825,87 Euro ergibt sich ein fortzuschreibendes Defizit in Höhe von 28.095,82 Euro.

Trotz der Gebührenerhöhung für das Jahres 2017 ergibt sich ein deutliches Defizit im Bereich der dezentralen Abwasserbeseitigung. Zum Ausgleich des fortzuschreibenden Defizits wurden in den Jahren 2018 und 2019 bereits weitere Gebührenerhöhungen vorgenommen.

Finanzielle Auswirkungen:

Entfällt.

Anlagen:

Keine.

Gemeinde Rastede
Der Bürgermeister

M i t t e i l u n g s v o r l a g e

Vorlage-Nr.: 2019/105

freigegeben am **16.05.2019**

Stab **Datum: 08.05.2019**

Sachbearbeiter/in: Hollmeyer, Michael

Haushalt 2019 - Ausführung des Haushalts - Stand Mai

Beratungsfolge:

Status	Datum	Gremium
Ö	27.05.2019	Finanz- und Wirtschaftsausschuss

Beschlussvorschlag:

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Sach- und Rechtslage:

Es erfolgt ein Bericht über die Ausführung und Entwicklung des Haushalts mit Stand Mai 2019. Zu diesem relativ frühen Zeitpunkt im Haushaltsjahr können noch keine umfassenden Aussagen zur Ausführung und Entwicklung des Haushaltes 2019 erfolgen. Die Ausführungen sind daher vorrangig auf die Haushaltspositionen gerichtet, bei denen sich gegenüber den eingeplanten Ansätzen bereits feststehende Abweichungen ergeben haben.

Ergebnishaushalt

Die Entwicklung des Ergebnishaushaltes stellt sich wie folgt dar:

Erträge:

Erträge	01. Steuern und ähnliche Abgaben	
Ansatz	AO-Soll 15.05.2019	Ist 15.05.2019
-27.335.000 €	-17.219.472,34 €	-11.684.653,00 €

Das Anordnungssoll bei der Grundsteuer A und B liegt Mitte Mai 2019 auf dem Niveau der in den Haushalt 2019 angenommenen Ansätze. Bei der Gewerbesteuer liegt das Anordnungssoll zum 01.05.2019 bei rund 11.900.000 Euro und somit noch rund 260.000 Euro unter dem Ansatz für 2019 (12.160.000 Euro). Trotz grundsätzlich rückläufiger Wachstumsraten bei den Steuereinnahmen ist zum jetzigen Zeitpunkt davon auszugehen, dass die Gewerbesteuereinnahmen das Niveau des Ansatzes noch erreichen.

Anders sieht es bei dem Gemeindeanteil an der Einkommensteuer aus. Nach den regionalisierten Ergebnissen der Steuerschätzung vom Mai 2019 ist hier mit einem Minderertrag in Höhe von rund 338.000 Euro zu rechnen. Dieser kann zum Teil durch einen zu erwartenden Mehrertrag bei der Umsatzsteuer kompensiert werden. Der Mehrertrag liegt nach den regionalisierten Ergebnissen der Steuerschätzung vom Mai 2019 bei rund 158.200 Euro.

Erträge	02. Zuwendungen und allgemeine Umlagen	
Ansatz	AO-Soll 15.05.2019	Ist 15.05.2019
-5.903.850 €	-4.758.873,31 €	-1.956.195,62 €

Anfang April 2019 erfolgte die Festsetzung der Finanzzuweisungen nach dem Niedersächsischen Gesetz über den Finanzausgleich. Aufgrund der endgültigen Festsetzung liegt bei der Schlüsselzuweisung gegenüber dem Haushaltsansatz i. H. v. 3.330.200 Euro ein Minderertrag i. H. v. rund 25.500 Euro vor.

Weitere Einzelheiten zur Entwicklung der allgemeinen Deckungsmittel können der Anlage 1 entnommen werden.

Erträge	11. Sonstige ordentliche Erträge	
Ansatz	AO-Soll 15.05.2019	Ist 15.05.2019
-1.317.700 €	-727.985,43 €	-213.438,61 €

Nach Vorlage der Abrechnung über die Konzessionsabgabe kann für 2019 ein Mehrertrag i. H. v. 6.821 Euro verzeichnet werden. Aus der Konzessionsabgabe ergeben sich Erträge i. H. v. 701.821 Euro.

Zum jetzigen Zeitpunkt kann davon ausgegangen werden, dass die bis jetzt bekannten Mindererträge bei den allgemeinen Deckungsmitteln durch Mehrerträge an anderer Stelle beziehungsweise durch Minderaufwendungen im Ergebnishaushalt ausgeglichen werden können.

<u>Aufwendungen</u>

Erträge	13. Personalaufwendungen	
Ansatz	AO-Soll 15.05.2019	Ist 15.05.2019
10.624.540 €	3.335.222,90 €	2.990.541,19 €

Der Ansatz beinhaltet die für 2019 feststehenden Tariferhöhungen. Von einer Überschreitung des Haushaltsansatzes für Personalaufwendungen ist nach jetzigem Stand nicht auszugehen.

Erträge	15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	
Ansatz	AO-Soll 15.05.2019	Ist 15.05.2019
7.794.850 €	2.119.841,41 €	2.105.419,32 €

Im Bereich der Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen wurden bis Mitte Mai 2019 rund 27 % der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel in Anspruch genommen. Bisher erforderliche vereinzelte Mehraufwendungen in einzelnen Budgets konnten durch Mittelverschiebungen im Ergebnishaushalt kompensiert werden. Auch hier ist nach jetzigem Stand im Ergebnis nicht von einer Überschreitung des Haushaltsansatzes auszugehen.

Erträge	18. Transferaufwendungen	
Ansatz	AO-Soll 15.05.2019	Ist 15.05.2019
15.887.600 €	13.856.359,34 €	5.898.781,35 €

Nach Festsetzung der Entschuldungs- und der Kreisumlage Anfang April 2019 ergeben sich jeweils leichte Minderaufwendungen. Diese betragen bei den beiden Umlagen insgesamt rund 10.500 Euro. Die Kreisumlage wurde bei einem Umlagesatz von 34 Prozent i. H. v. 9.041.308 Euro festgesetzt.

Weitere Einzelheiten zur Entwicklung der allgemeinen Deckungsmittel können der Anlage 1 entnommen werden.

Ergebnis:
Im Haushalt 2019 wurde ein positives Jahresergebnis i. H. v. 2.600.505 Euro eingeplant. Zum jetzigen Zeitpunkt ist davon auszugehen, dass dieses Jahresergebnis auch erzielt werden kann.

Investitionen

Auszahlungen für Investitionstätigkeit				
Ansatz	HAR	Auszahlungen	Aufträge	noch verfügbar
9.787.784 €	4.212.902 €	1.686.092 €	1.873.712 €	10.440.881 €

Bei den für 2019 zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (einschließlich der Haushaltsreste) i. H. v. 14.000.686 Euro sind mit Stand Mai 2019 rund 25 % der Mittel ausgezahlt oder durch Aufträge gebunden. Zu Beginn des Jahres wurden vorrangig die bereits im Vorjahr begonnenen und noch nicht abgeschlossenen Maßnahmen fortgeführt.

Von den nach 2019 übertragenen Haushaltsmittel im investiven Bereich (Haushaltsausgabereste) i. H. v. 4.212.902 Euro sind zwischenzeitlich 3.011.992 Euro ausgezahlt beziehungsweise durch Aufträge gebunden (= 71,5 %).

Der Fortgang einzelner im Haushalt eingeplanter Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird in Berichten ausgeführt. Für das Berichtswesen wurden alle wesentlichen Investitionsmaßnahmen beziehungsweise -projekte ab einem Investitionsvolumen i. H. v. 50.000 Euro aufgenommen.

Neben der Darstellung der Haushaltsdaten erfolgen eine kurze Beschreibung der Maßnahme sowie ein aktueller Stand zur Umsetzung der Maßnahme. Mehrere im Haushalt einzeln aufgenommene Investitionsmaßnahmen, wie beispielsweise bei einer Erschließungsmaßnahme mit den Bereichen „Straße“, „Schmutzwasserkanal“ und „Regenwasserkanal“ sowie möglichen „Zuschüssen“ und „Beiträgen“ werden als Projekt in einem Investitionsbericht zusammengefasst.

Die Investitionsberichte sind als Anlage 2 beigefügt.

Liquidität/Kreditaufnahmen
Zum 13.05.2019 wird ein Liquiditätsstand in Höhe von 2.921.490,76 Euro ausgewiesen. Der aktuelle Liquiditätsstand beinhaltet noch nicht die Einzahlungen zum Steuertermin 15.05.2019. Hier werden Einzahlungen i. H. v. rund 3.000.000 Euro erwartet. Die Liquidität der Gemeinde Rastede ist somit aktuell sicher gestellt.

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wurde in der Haushaltssatzung 2019 auf 945.159 Euro festgesetzt. Darüber hinaus wurde aus 2018 eine Kreditermächtigung i. H. v. 4.509.793,75 Euro (Haushaltseinnahmerest) nach 2019 übertragen.

Aktuell wurde ein bereits in 2018 von der KfW zugesagter Kredit i. H. v. 448.120 Euro abgerufen. Die Kreditaufnahme erfolgte zu sehr günstigen Zinskonditionen. Zudem ist der Kredit mit einem Tilgungszuschuss verbunden. Hierfür wurde auf die übertragene Kreditermächtigung des Jahres 2018 zurückgegriffen.

Eine Aussage, inwieweit für 2019 noch eine Kreditaufnahme erforderlich wird, kann zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht erfolgen. Eine mögliche Kreditaufnahme beziehungsweise die Höhe der Kreditaufnahme hängt von der weiteren Liquiditätsentwicklung ab. Maßgeblich für die Liquiditätsentwicklung ist zum einen der Fortschritt der Umsetzung der für 2019 vorgesehenen Investitionen- und Investitionsförderungsmaßnahmen und zum anderen die Entwicklung des Ergebnishaushaltes und dem daraus resultierenden Ergebnis.

Weitere Ausführungen zum Stand und zur Entwicklung des Haushaltes erfolgen im Rahmen der Sitzung.

Finanzielle Auswirkungen:

Entfällt.

Anlagen:

1. Entwicklung der allgemeinen Deckungsmittel

2. Berichte Investitionsmaßnahmen/-projekte

Gemeinde Rastede
Der Bürgermeister

B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage-Nr.: 2019/098

freigegeben am **15.05.2019**

GB 1 **Datum: 29.04.2019**

Sachbearbeiter/in: Ahlers, Sandra

1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 NKAG für straßenbauliche Maßnahmen

Beratungsfolge:

Status	Datum	Gremium
Ö	27.05.2019	Finanz- und Wirtschaftsausschuss
N	04.06.2019	Verwaltungsausschuss
Ö	25.06.2019	Rat

Beschlussvorschlag:

Die 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 NKAG für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Rastede wird rückwirkend zum 01.09.2017 beschlossen (Anlage 1).

Sach- und Rechtslage:

In der Sitzung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses vom 18.03.2019 wurde auf Grundlage des Antrages der Gruppe SPD/UWG (Vorlage 2019/050 und 2019/050A) der Beschluss auf den Weg gebracht, die Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 NKAG für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Rastede aufzuheben. Insbesondere sollte geprüft werden, ob eine rückwirkende Aufhebung möglich ist, um Maßnahmen zu berücksichtigen, die noch nicht abgerechnet wurden.

Bei der rechtlichen Auseinandersetzung mit einer möglichen rückwirkenden Aufhebung der Straßenausbaubeitragssatzung wurde festgestellt, dass die Straßenausbaumaßnahme Bachstraße nicht von einer Rückwirkung erfasst werden kann, da durch Vorlage der letzten Unternehmerrechnung im September 2017 die sachliche Beitragspflicht entstanden ist und ab diesen Zeitpunkt die Beiträge erhoben hätten werden können (siehe auch Beschlussvorlage 2019/076).

Die Möglichkeit der tatsächlichen Abrechnung im Rahmen der Festsetzungsverjährung (=Entstehung der sachlichen Beitragspflicht) ist bisher nur aufgrund finanzpolitischer und haushaltsrechtlicher Aspekte nicht erfolgt; eine Abrechnung ist im Haushaltsjahr 2020 vorgesehen.

Der einzige Unterschied der Bachstraße zu den bereits abgerechneten Straßenausbaumaßnahmen in ihrer Gesamtheit ist daher, dass die Bachstraße noch nicht abgerechnet wurde, obwohl die beitragsrechtlichen Voraussetzungen dafür vorliegen. Durch eine rückwirkende Aufhebung der Satzung würde sich somit eine Schlechterstellung bereits abgerechneter Straßenausbaumaßnahmen ergeben und damit zu einem Verstoß gegen § 2 Absatz 2 NKAG führen.

Die rückwirkende Aufhebung der Satzung bis zum Zeitpunkt der sachlichen Beitragspflicht der Bachstraße ist damit rechtlich zweifelhaft. Dies ergibt sich insbesondere im Hinblick auf die beitragspflichtigen Anwohner der älteren Straßenausbaumaßnahmen, die vor diesem Zeitpunkt oder eventuell sogar danach noch Beiträge bezahlen mussten.

Bei der Straßenausbaumaßnahme Schützenhofstraße Teilabschnitt I wurden beispielsweise noch im November 2017 Beiträge durch Bescheid erhoben und abgerechnet. Die sachliche Beitragspflicht war für diese Maßnahme im November 2013 entstanden. Bei einer rückwirkenden Aufhebung der Satzung zur Vermeidung der Beitragserhebung für die Bachstraße wären diese Anlieger eindeutig ungünstiger gestellt.

Eine rückwirkende Aufhebung zum 01.08.2017 zur Vermeidung der Beitragserhebung für die Bachstraße käme insoweit einem Beitragsverzicht und demzufolge einem Verstoß gegen die Beitragserhebungspflicht gleich. Dies würde einen Untreuetatbestand (§ 266 StGB) darstellen, bei dem der Bürgermeister und der Rat in Regress genommen werden könnten und strafrechtliche Ermittlungen über sich ergehen lassen müssten.

Eine klare Linie kann daher nur gezogen werden, indem die zeitliche Wirksamkeit der Aufhebungssatzung so gewählt wird, dass alle Straßenausbaumaßnahmen, bei denen noch keine Schlussrechnung vorliegt und somit keine sachliche Beitragspflicht entstanden ist, sowie zukünftige Straßenausbaumaßnahmen erfasst werden.

Die Straßenausbaumaßnahme Bachstraße wäre insoweit von einer Aufhebung der Satzung nicht erfasst und es müsste eine Erhebung erfolgen.

Als problematisch wurden in der Sitzung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses am 18.03.2019 die Zahlungsmodalitäten gemäß § 13 der aktuellen Satzung erkannt. Hiernach ist der Beitrag innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig, sodass die Anlieger bei hohen Beträgen besonders belastet werden. Daher wurde rechtlich geprüft, ob den Anliegern der Bachstraße durch Änderung der Satzung zumindest bessere Zahlungsmodalitäten angeboten werden können.

Da alle Ausbaubeiträge, die noch vor der Straßenausbaumaßnahme Bachstraße durchgeführt worden sind, bereits vollständig erhoben und abgerechnet wurden, würde die Gesamtheit der Abgabepflichtigen bei einer Änderung der Zahlungsmodalitäten nicht ungünstiger gestellt, sodass eine Änderung zulässig wäre.

Es wird daher vorgeschlagen, vor Aufhebung der Straßenausbaubeitragssatzung, den § 13 Fälligkeit der aktuellen Satzung folgendermaßen zu modifizieren:

§ 13 Beitragsbescheid und Fälligkeit

(1) Die nach dieser Satzung zu erhebenden Beiträge und Vorausleistungen werden durch Bescheid festgesetzt. Mindestens einen Monat vor der Festsetzung erhält der Beitragspflichtige ein Informationsschreiben zur Höhe der zur zahlenden Beiträge.

(2) Die festgesetzten Beiträge und Vorausleistungen werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

(3) Abweichend von Absatz 2 kann die Fälligkeit auf ein Jahr oder jährlich gleichmäßig gestaffelt jeweils auf die nächsten fünf Jahre nach Bekanntgabe des Bescheides festgesetzt werden, wenn der Beitragspflichtige dieses formlos innerhalb eines Monats nach Erhalt des Informationsschreibens beantragt. Die abweichende Fälligkeit gilt nicht für Vorausleistungen.

Diese Änderung der aktuellen Satzung sollte zum 01.09.2017 rückwirkend in Kraft treten, damit die geänderten Fälligkeiten bereits für die Beitragserhebung der Bachstraße berücksichtigt werden können.

Finanzielle Auswirkungen:

Für die Straßenausbaumaßnahme Bachstraße werden Anliegerbeiträge in Höhe von 240.000 Euro erwartet.

Anlagen:

1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 NKAG für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Rastede.

Gemeinde Rastede
Der Bürgermeister

B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage-Nr.: 2019/076

freigegeben am **15.05.2019**

GB 1 **Datum: 04.04.2019**

Sachbearbeiter/in: Ahlers, Sandra

Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 NKAG für straßenbauliche Maßnahmen

Beratungsfolge:

Status	Datum	Gremium
Ö	27.05.2019	Finanz- und Wirtschaftsausschuss
N	04.06.2019	Verwaltungsausschuss
Ö	25.06.2019	Rat

Beschlussvorschlag:

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 NKAG für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Rastede wird zum 01.07.2019 aufgehoben (Anlage 1).

Sach- und Rechtslage:

In der Sitzung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses vom 18.03.2019 wurde auf Grundlage des Antrages der Gruppe SPD/UWG (Vorlage 2019/050 und 2019/050A) der Beschluss auf den Weg gebracht, die Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 NKAG für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Rastede aufzuheben. Insbesondere sollte geprüft werden, ob eine rückwirkende Aufhebung möglich ist, um Maßnahmen zu berücksichtigen, die noch nicht abgerechnet wurden.

Zum jetzigen Zeitpunkt gibt es zwei Straßenausbaumaßnahmen, bei denen noch keine Abrechnung erfolgte bzw. die unter Maßgabe der geltenden Satzung zur Abrechnung anstehen würden: Bachstraße und Voßbarg.

Zur Bachstraße:
Die Straßenausbaumaßnahme wurde im Sommer 2017 fertig gestellt und die letzte Unternehmerrechnung wurde im September 2017 vorgelegt. Damit lag ab diesem Zeitpunkt eine sachliche Beitragspflicht vor und die Beiträge hätten erhoben werden können.

Zum Voßbarg:
Die Straßenausbaumaßnahme wurde Anfang des Jahres 2019 bis auf kleinere Restarbeiten fertiggestellt. Mit der letzten Unternehmerrechnung wird im August 2019 gerechnet, so dass bisher noch nicht abgerechnet werden konnte.

Gemäß § 2 Absatz 2 und 3 Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz (NKAG) können Satzungen rückwirkend erlassen werden, was dem Grunde nach auch für eine Aufhebungssatzung gilt. Allerdings ist zu beachten, dass „die Gesamtheit der Abgabepflichtigen“ nicht ungünstiger gestellt werden darf. Dafür ist es notwendig die Grenze zu ermitteln, wann der Zeitpunkt bei einer rückwirkenden Aufhebung erreicht ist, ab dem die Gesamtheit der Abgabepflichtigen ungünstiger gestellt werden würde.

Fest steht, dass die Gemeinde Rastede auf Grundlage einer rechtswirksamen Satzung zur Erhebung von Beiträgen bereits seit Jahrzehnten Beiträge für Straßenausbaumaßnahmen rechtmäßig erhoben hat. Der Großteil der Maßnahmen ist abgeschlossen und soll auch hinsichtlich einer möglichen rückwirkenden Aufhebung nicht erfasst werden, um keine Rückzahlungsansprüche auszulösen.

Fraglich ist nunmehr, wie weit die Satzung rückwirkend hinsichtlich der Ausbaumaßnahmen Bachstraße und Voßbarg erlassen werden kann, ohne dass die Gesamtheit der Abgabenpflichtigen ungünstiger gestellt würde.

Wesentlicher Unterschied der beiden Straßenausbaumaßnahmen ist, dass für die Bachstraße die sachliche Beitragspflicht bereits entstanden ist und für den Voßbarg noch nicht.

Die letzte Unternehmerrechnung für die Bachstraße wurde im September 2017 vorgelegt und damit die Möglichkeit der tatsächlichen Abrechnung im Rahmen der Festsetzungsverjährung (Entstehung der sachlichen Beitragspflicht) eröffnet, was bisher nur aufgrund finanzpolitischer und haushaltsrechtlicher Aspekte nicht erfolgte. Die Festsetzungsverjährung begann mit der letzten Unternehmerrechnung im September 2017 und endet am 31.12.2021. Eine Abrechnung ist im Haushaltsjahr 2020 vorgesehen.

Für den Voßbarg liegt die letzte Unternehmerrechnung noch nicht vor, sodass diese Ausbaumaßnahme noch nicht abgerechnet werden konnte, da die Voraussetzung der sachlichen Beitragspflicht noch nicht erfüllt sind. Die letzte Unternehmerrechnung wird für August 2019 erwartet.

Das bedeutet, dass im Fall der Bachstraße eine Rückdatierung bis zum 01.08.2017 erforderlich wäre, um sie in der Aufhebungssatzung berücksichtigen zu können. Dies ist jedoch nur unter der Maßgabe möglich, dass die Gesamtheit der Abgabepflichtigen nicht ungünstiger gestellt wird.

Der einzige Unterschied der Bachstraße zu den bereits abgerechneten Straßenausbaumaßnahmen in ihrer Gesamtheit ist daher, dass die Bachstraße noch nicht abgerechnet wurde, obwohl die beitragsrechtlichen Voraussetzungen dafür vorliegen. Durch eine rückwirkende Aufhebung der Satzung würde sich somit eine Schlechterstellung bereits abgerechneter Straßenausbaumaßnahmen ergeben und damit zu einem Verstoß gegen § 2 Absatz 2 NKAG führen.

Die rückwirkende Aufhebung der Satzung bis zum Zeitpunkt der sachlichen Beitragspflicht der Bachstraße ist damit rechtlich zweifelhaft. Dies ergibt sich insbesondere im Hinblick auf die beitragspflichtigen Anwohner der älteren Straßenausbaumaßnahmen, die vor diesem Zeitpunkt oder evtl. sogar danach noch Beiträge bezahlen mussten.

Bei der Straßenausbaumaßnahme Schützenhofstraße Teilabschnitt I wurden beispielsweise noch im November 2017 Beiträge durch Bescheid erhoben und abgerechnet. Die sachliche Beitragspflicht war für diese Maßnahme im November 2013 entstanden. Bei einer rückwirkenden Aufhebung der Satzung zur Vermeidung der Beitragserhebung für die Bachstraße wären diese Anlieger eindeutig ungünstiger gestellt.

Eine rückwirkende Aufhebung zum 01.08.2017 zur Vermeidung der Beitragserhebung für die Bachstraße käme insoweit einem Beitragsverzicht und demzufolge einem Verstoß gegen die Beitragserhebungspflicht gleich. Dies würde einen Untreuetatbestand (§ 266 StGB) darstellen, bei dem der Bürgermeister und der Rat in Regress genommen werden könnten und strafrechtliche Ermittlungen über sich ergehen lassen müssten.

Eine klare Linie kann daher nur gezogen werden, indem die zeitliche Wirksamkeit der Aufhebungssatzung so gewählt wird, dass alle Straßenausbaumaßnahmen, bei denen noch keine Schlussrechnung vorliegt und somit keine sachliche Beitragspflicht entstanden ist sowie zukünftige Straßenausbaumaßnahmen erfasst werden. Die Empfehlung der Verwaltung ist daher, für den Erlass einer rechtssicheren Aufhebungssatzung keine Rückwirkung vorzunehmen, sondern die Aufhebungssatzung zum 01.07.2019 in Kraft treten zu lassen.

Bei den Straßenausbaumaßnahmen, bei denen bis zu diesem Zeitpunkt keine sachliche Beitragspflicht entstanden sein wird (also Voßbarg und alle zukünftigen Baumaßnahmen), würde zukünftig auf eine Beitragserhebung verzichtet werden müssen.

Für die Straßenausbaumaßnahme Bachstraße müsste aber noch eine Erhebung erfolgen (siehe hierzu auch Vorlage 2019/098).

Finanzielle Auswirkungen:

Bei einer zukunftsgerichteten Abschaffung der Straßenausbaubeitragssatzung werden jährlich ca. 90.000 Euro Beitragseinnahmen entfallen. Diese Einnahmen müssten anderweitig generiert werden oder durch Einsparungen an anderer Stelle ausgeglichen werden.

In der mittelfristigen Finanzplanung (bis 2022) entfallen bei Wegfall der Satzung Einnahmen in Höhe von rund 900.000 Euro.

Anlagen:

Anlage 1 - Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 NKAG für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Rastede